



Regeln für den Sportbetrieb und Hygienemaßnahmen

Grundlage: Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23. CoBeLVO vom 16.6.2021), Hygienekonzepte für Sport im Innen- & Außenbereich

1. Das gemeinsame sportliche Training ist wie folgt zulässig:

Sportausübung in Gruppen von Personen aller Altersklassen	
Anzahl der zulässigen Personen	Außenbereich: Max. 30 Personen, unter Inzidenz 50: max. 50 Personen Innenbereich: Max. 10 Personen, unter Inzidenz 50: max. 20 Personen oder max. 25 Kinder bis einschließlich 14 Jahre <ul style="list-style-type: none">• zuzüglich notwendiger Anzahl von Trainerinnen und Trainern, Betreuern, Schiedsrichtern• Geimpfte und Genesene zählen nicht mit*
Art der Sportausübung	<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung aller Sportarten, wenn diese von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird• Kontaktsport im Außen- und Innenbereich• Training und Wettkampf sind zulässig
Weitergehende Personenbegrenzung	mehrere der o.g. Gruppen auf einer Sportanlage möglich; es darf max. 1 Person pro 10 m² Zutritt zur Gesamttrainingsfläche erhalten; Geimpfte und Genesene Personen sind hierbei zu berücksichtigen <ul style="list-style-type: none">⇒ Spiegelsaal: max. 8 Personen⇒ TV-Halle: max. 24 Personen⇒ Haybachhalle: max. 64 Personen
Abstandsgebot	Zwischen mehreren Gruppen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Innerhalb der o.g. Gruppe ist kein Mindestabstand einzuhalten, Trainerinnen/Trainer müssen den Mindestabstand von 1,5 m jedoch regelmäßig einhalten
Testpflicht	Testpflicht* nur im Innenbereich , Ausnahme: Kinder bis einschließlich 14 Jahre

2. Der Sportplatz ist für Vereine geöffnet. Zuschauer dürfen nicht auf den Sportplatz, Ausnahme: Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

3. Zur Teilnahme am Sportbetrieb ist eine Anmeldung beim Übungsleiter erforderlich. Der ÜL erstellt nach jeder Trainingseinheit eine Anwesenheitsliste (mit Namen, Vornamen, Adresse, Telefonnummer), die im Büro des TV für 1 Monat aufbewahrt und dann vernichtet wird. Im Infektionsfall kann somit der Kontakt durch das Gesundheitsamt verfolgt werden.

4. Es werden möglichst kleine Gruppen gebildet mit versetzten Trainingszeiten. Diese sollten, um die Kontakte zu reduzieren, bis auf weiteres gleichbleiben und haben den gleichen Übungsleiter. Die Teilnehmer werden gebeten, pünktlich zu erscheinen.

5. Die Sportstätten werden gem. vorgegebenem Wegekonzept betreten und verlassen (Einbahnstraßen-System).

6. Es ist stets für ausreichende Belüftung in den Räumlichkeiten zu sorgen durch geöffnete Fenster und / oder Belüftungsanlagen. Die Pausen zwischen den Trainingsgruppen sind zum Lüften zu nutzen.
7. Umkleiden und Duschen sind geschlossen. Die Toiletten können einzeln genutzt werden.
8. Hygieneregeln sind konsequent einzuhalten. Beim Betreten der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren. Im Innenbereich ist außer während des eigentlichen Trainings eine medizinische Gesichtsmaske / eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Auf häufiges Händewaschen und die Einhaltung der Nies- und Hustenetikette ist zu achten.
9. Das Training soll mit möglichst wenig Einsatz von (Klein-)Geräten erfolgen bzw. es sind eigene Materialien (z.B. Gymnastikmatte) mitzubringen. Benutzte Materialien, Geräte und Kontaktflächen sind nach dem Training zu desinfizieren / mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
10. Damit alle gesund bleiben, ist Vorsicht und Umsicht geboten. Die Trainer sind in ihrer Gruppe verantwortlich und sorgen für die Einhaltung der Regeln, ihren Anweisungen ist unbedingt zu folgen.
11. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen nicht am Training teilnehmen.
12. Alle Regeln sind vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Pandemie und der sich daraus ergebenden Vorschriften der Behörden und Sportverbände. Sie werden immer aktuell angepasst.

Klein-Winternheim, den 18.6.2021

Jürgen Fleischmann, 1. Vorsitzender

** Als vollständig geimpft gilt, wer vor 14 Tagen die zweite Impfung bekommen hat und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist. Als genesen gilt, wer eine Corona-Infektion überstanden hat und dies mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen kann, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist.*

Vollständig geimpfte und genesene Personen werden mit negativ getesteten Personen gleichgestellt. Überall dort, wo ein negatives Testergebnis vorgelegt werden muss, genügt die Vorlage des Impfnachweises oder des Genesenennachweises.